

# Schuldistanz - Von Anfang an ernst nehmen! Handlungsplan für Berlin-Neukölln

Alle Neuköllner Schulen verfügen über schulinterne Verfahren zum Umgang mit Schuldistanz, die sicherstellen, dass schuldistanzisiertes Verhalten frühzeitig erkannt wird und betreffende Schülerinnen und Schüler sowie die Personensorgeberechtigten erfolgsversprechend in eine Problemlösung eingebunden werden. Die transparente Information aller Beteiligten über Verfahrensweisen bei Erkrankung, Beurlaubung und Umgang mit unentschuldigtem Fehlzeiten bilden dafür die Grundlage. Kommt es trotz präventiver Maßnahmen und schneller Reaktion zu Schuldistanz bietet der vorliegende Handlungsplan allen beteiligten Fachkräften Orientierung.

1

## Schülerin/Schüler vermeidet Unterricht und / oder die aktive Teilnahme

2

### Pädagogischer Prozess und abgestimmte Interventionen

### Ordnungswidrigkeitsverfahren

Klassenlehrerin/Klassenlehrer nimmt Schuldistanz wahr

Bei Schuldistanzstufe I noch kein Ordnungswidrigkeitsverfahren. Dieses beginnt ab Schuldistanzstufe II in Verbindung mit einer Schulversäumnisanzeige

Gespräch(e) mit Schülerin/Schüler und / oder Gespräch(e) mit Personensorgeberechtigten, ggf. bereits unter Einbeziehung von Lehrerinnen/Lehrern, Sonderpädagoginnen/Sonderpädagogen, Erzieherinnen/ Erziehern, Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeitern (von Beginn an alle Schritte / Gespräche dokumentieren im Schülerbogen)

3

## Schülerin/Schüler vermeidet weiterhin Unterricht

Beratung in Schule (Lehrerinnen/Lehrer, Sonderpädagoginnen/Sonderpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher, Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter, u. a.)

Bei 5 unentschuldigtem (ue) Fehltagen pro Schulhalbjahr Schulversäumnisanzeige von Schule an Schulamt

6

Schriftliche Einladung an die Personensorgeberechtigten - Gespräch(e) durch Klassenlehrerin/ Klassenlehrer, ggf. Teilnahme Schulleitung, Sonderpädagogin/Sonderpädagoge, Schulsozialarbeiterin/ Schulsozialarbeiter, Erzieherin/Erzieher

Bei erster Anzeige: Schriftliche Verwarnung der Eltern durch Schulamt  
Bei Folgeanzeige: Schulamt leitet Ordnungswidrigkeitsverfahren ein

Gegebenenfalls Durchführung einer Schulhilfekonferenz

4

Bei Nichterscheinen bzw. Teilnahme ggf. Hausbesuch durch Lehrerin/Lehrer und / oder Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter, ggf. Einbindung Jugendamt oder Präventionsbeauftragte Polizei

5

Einstellung Verfahren bzw. Bußgeld

## Schülerin/Schüler vermeidet weiterhin Unterricht

Abgestimmte Intervention von Schule, Jugendamt sowie weiteren Institutionen möglich durch:

Bei jeweils 5 weiteren ue Fehltagen pro Schulhalbjahr Schulversäumnisanzeige von Schule an Schulamt.

7

Schulleitung lädt zu (einer weiteren) Schulhilfekonferenz ein

Bei erzieherischem Unterstützungsbedarf der Eltern: Hilfeangebot durch Jugendamt

Weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote an Schülerin/Schüler

Prüfung ob schulische Ersatzmaßnahme sinnvoll und möglich (z.B. Schulverweigererprojekt, Tagesgruppe) ist

Zuführung der / des Schülerin/Schülers durch Polizei

10

Einschaltung des Familiengerichts

11

### Schuldistanzstufe I

- sich auffällig oder unauffällig vom Unterricht abwenden
- träumen, abschalten
- stören, dazwischenrufen

### Schuldistanzstufe II

- Zuspätkommen
- Ausschluss vom Unterricht provozieren
- den Klassenraum unerlaubt verlassen
- Stunden versäumen
- gelegentliches Fernbleiben bis zu 10 Fehltagen pro Schulhalbjahr

### Schuldistanzstufe III

- Wie Stufe I und II
- regelmäßiges Fernbleiben
- 11 bis zu 20 Fehltagen u/o Fehlstunden pro Schulhalbjahr

### Schuldistanzstufe IV

- Intensives, regelmäßiges Fernbleiben
- 21 bis 40 Fehltagen pro Schulhalbjahr

### Schuldistanzstufe V

- Überwiegendes Fernbleiben
- mehr als 40 Fehltagen
- pro Schulhalbjahr

9

An jeder Stelle im Prozess Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG) prüfen. Bei Verdachtsfall (KWG): Schule übermitteln Neuköllner Mitteilungsbogen an das Jugendamt

8

An jeder Stelle im Prozess Beratung und Unterstützung insbesondere möglich durch: Regionaler Sozialpädagogischer Dienst (RSD), Schulpsychologie (SIBUZ), Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst sowie der Erziehungs- und Familienberatungsstelle (EFB)

1

Eine gelungene Schuleingangsphase sowie die zielgerichtete Gestaltung des Übergangsprozesses von der Grund- zur Oberschule, die Förderung eines positiven Schulklimas, Mitgestaltungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte, ansprechend gestaltete Lernräume und die gezielte Förderung eines sozialen Miteinanders sind einige präventive Aspekte zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Schuldistanz (SD). Die Neuköllner Schulen und deren Partnerinnen und Partner (Jugendamt, SIBUZ, KJpD und KJGD, Polizei usw.) arbeiten dabei in gemeinsamer Verantwortung zusammen. Dennoch kommt es bei Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Gründen zu schuldistanziertem Verhalten.

Der Neuköllner Handlungsplan „Schuldistanz – Von Anfang an ernst nehmen!“ setzt an, sobald schuldistanziertes Verhalten in Anfängen wahrgenommen wird und bietet allen beteiligten Fachkräften und Institutionen Orientierung, da bei Schuldistanz mehrere Verwaltungsverfahren ineinandergreifen. In den folgenden Erläuterungen zum Neuköllner Handlungsplan erhalten Sie Informationen zu einzelnen Schritten, den beteiligten Institutionen sowie Hinweise zu weiterführenden Materialien.

Die Regionale Schulaufsicht Neukölln hat einen Schuldistanz-Ordner (SD-Ordner) erarbeitet, der allen Neuköllner Schulen zur Verfügung steht. Der Ordner enthält z. B. verbindlich zu nutzende Formulare, Musterschreiben und Hinweise zu gesetzlichen Vorgaben. An allen Neuköllner Schulen ist eine Kontaktperson zum Thema Schuldistanz benannt, die regelmäßig fortgebildet wird. Bei Fragen zum Thema Schuldistanz können sich alle schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die regionale Schulaufsicht beraten lassen.

2

Schuldistanz kann vielfältige Ursachen haben. Meist ist sie Ausdruck eines längeren Entwicklungsprozesses in einem komplexen Gefüge wie z. B. negative (Schul-)Erfahrungen, nicht gelungener Übergang in die Grundschule bzw. an eine weiterführende Schule, wenig förderliche familiäre Verhältnisse, ein ungünstiges soziales Umfeld oder individuelle Faktoren. Schuldistanz und deren Verfestigung kann am erfolgsversprechenden begegnet werden, wenn schuldistanziertes Verhalten entsprechend der SD-Stufen I und II frühzeitig wahr- und ernstgenommen wird. Alle staatlichen Neuköllner Schulen verfügen über ein schulinternes Verfahren um schuldistanziertes Verhalten frühzeitig zu erkennen und die Schülerin/den Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in die individuelle Problemlösung einzubinden. Die Verfahren beinhalten u. a. die transparente Information aller Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigten über die schulinterne Verfahrensweise bei Erkrankung und Beurlaubung, das Vorgehen bei unentschuldigtem Fehlzeiten, den Umgang mit Hausbesuchen und Regelungen, wann welche Profession am Standort (z. B. Schulsozialarbeit, Sonderpädagogik) und weitere Fachdienste (siehe 8) eingebunden werden.

3

Schuldistanziertes beginnt nicht erst mit unentschuldigtem Fehlzeiten. Oftmals gingen z. B. (wiederholte) Regelverstöße in der Schule und im Unterricht, provozierendes Verhalten, Motivationsverlust, Arbeitsverweigerung, Passivität und Desinteresse am Unterricht (träumen, abschalten) oder auch Rückzug („innere Emigration“) voraus. Bereits hier aufmerksam zu sein und gegenzusteuern, kann den weiteren Schulbesuch positiv beeinflussen bzw. einer Verfestigung von Schuldistanz entgegenwirken. Auf der Grundlage des abgestimmten schulinternen Verfahrens sollen Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte frühzeitig angesprochen und in die Lösung eingebunden werden.

Alle Interventionen sind von Beginn an zu dokumentieren, u. a. um den schulinternen Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Professionen bzw. Fachdiensten (siehe 8) zielgerichtet gestalten zu können. Schulen können den Dokumentationsbogen II.6 im SD-Ordner nutzen. Um einen zielgerichteten Austausch mit anderen Fachkräften und Institutionen zu ermöglichen, sollte durch die Schule sowie die Schulsozialarbeit frühzeitig auf eine Entbindung der Schweigepflicht durch die Erziehungsberechtigten hingewirkt werden. Schulen können das Formular II.06 im SD-Ordner nutzen. Das gilt auch für die Möglichkeit gemeinsamer Fallberatungen mit den Fachkräften des Jugendamtes.

4

Im Handlungsplan wird das Instrument Schulhilfekonferenz (SHK) erstmalig bei SD-Stufe II aufgeführt. Sie kann im Prozessverlauf aber auch zu anderen Zeitpunkten durchgeführt werden (siehe Hinweis auf SHK bei SD-Stufe III). Einer SHK gehen i.d.R. Beratungen mit der Schülerin/dem Schüler und den Erziehungsberechtigten voraus. Im Mittelpunkt einer SHK steht die gemeinsame Sorge um die Schülerin bzw. den Schüler. Eine SHK bietet der Schule und den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, gemeinsam mit weiteren Fachkräften (z. B. RSD, SIBUZ, Schulsozialarbeit, Präventionsbeauftragte/Präventionsbeauftragter der Polizei, ...) den Unterstützungsbedarf abzuklären, die Zusammenarbeit abzustimmen und weitere geeignete Schritte zu verabreden. Eine SHK ersetzt weder das schulische Verfahren zu Erziehungs- und Ordnungswidrigkeiten noch das abgestimmte Verfahren bei Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung (siehe 9).

Im Bezirk Neukölln steht ein Handlungsleitfaden zur Durchführung einer SHK (u. a. mit Hinweisen zum Einladungsverfahren und zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen) zur Verfügung unter [www.neukoelln-jugend.de/rahmenkonzeption](http://www.neukoelln-jugend.de/rahmenkonzeption)

5

Um das Interesse an der Schülerin/dem Schüler sowie mögliche Unterstützungsangebote zu bekräftigen, ist ein Gespräch in vertrauter Umgebung der Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin/des Schülers hilfreich. Deshalb kann ein Hausbesuch durch Lehrkräfte (z. B. Klassenlehrerin/Klassenlehrer) und / oder Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter eine sinnvolle Interventionsmaßnahme sein. Im vorliegenden Neuköllner Handlungsplan ist ein Hausbesuch bei SD-Stufe II aufgeführt. Ein Hausbesuch kann aber auch zu einem anderen sinnvollen Zeitpunkt im Begleitprozess stattfinden.

Es bietet sich an, Hausbesuche als eine geeignete Maßnahme der Ansprache und Einbindung der Erziehungsberechtigten in schulische Konzepte aufzunehmen. Auf Wunsch der Schule kann ein gemeinsamer Besuch mit der/dem Präventionsbeauftragten der Polizei erfolgen. Eine Hausbesuchspflicht durch Lehrkräfte besteht nicht und selbstverständlich sollte davon abgesehen werden, wenn eine Gefährdungslage für die Fachkräfte anzunehmen ist.

6

Unentschuldigte Fehltage (ue) werden pro Schulhalbjahr erfasst und sollen am 5. Fehltag (6 ue Fehlstunden = ein ue Fehltag) durch die Schule beim Schulamt angezeigt werden. (Formular Schulversäumnisanzeige II.02 im SD-Ordner). Die Zuständigkeit des Schulamtes richtet sich nach dem Standort der Schule. Die Fehlzeiten müssen nicht zusammenhängen, aber innerhalb eines Halbjahres liegen.

Die Schulversäumnisanzeige ist durch die Schulen im Original per Dienstpost an das Schulamt zu senden. Das Schulamt prüft ob eine Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vorliegt. Der Ermittlungsauftrag des Schulamtes begrenzt sich auf das Ordnungswidrigkeitsverfahren. Das Schulamt hat keinen pädagogischen Auftrag. Bei der ersten Schulversäumnisanzeige erfolgt in der Regel eine schriftliche Verwarnung der Eltern durch das Schulamt. Bei der zweiten Anzeige wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Die Eltern werden per Anhörungsbogen aufgefordert sich zu dem Sachverhalt zu äußern und haben dafür eine Frist von 14 Tagen. Ggf. werden die Angaben der Eltern durch eine schriftliche Rückfrage des Schulamtes bei der Schule überprüft. Ausschlaggebendes Kriterium bei der Prüfung durch das Schulamt ist, ob ein vorsätzliches Verhalten der Eltern vorliegt. Liegt kein vorsätzliches Verhalten vor, wird das Verfahren eingestellt. Äußern sich die Eltern nicht oder liegt ein vorsätzliches Verhalten vor, wird durch das Schulamt ein Bußgeldbescheid erlassen. Die Schule erhält eine Information zum Ausgang des Verfahrens.

Weitere Informationen zum Verfahren des Schulamtes (u. a. mit Hinweisen zu zeitlichen Abläufen) sind einzusehen unter [www.neukoelln-jugend.de/rahmenkonzeption](http://www.neukoelln-jugend.de/rahmenkonzeption)

7

Nach weiteren jeweils 5 ue Fehltagen ist das Schulversäumnis erneut beim Schulamt anzuzeigen. Wurde bereits ein Verfahren durch das Schulamt eingeleitet, werden die neu angezeigten Fehlzeiten im laufenden Ordnungswidrigkeitsverfahren nicht berücksichtigt. Sie wirken sich ggf. auf die Höhe des Bußgeldes aus oder haben ein erneutes Verfahren zur Folge. Ab 20 ue Fehltagen werden weitere Schulversäumnisanzeigen nur noch monatlich (z. B. am Monatsende) durch die Schule angezeigt (Formular II.02 im SD-Ordner)

Eine Schulhilfekonferenz und regelmäßige Fallberatungen sind geeignete Formate, um die professionsübergreifende Zusammenarbeit zu gestalten. Darüber hinaus können in jedem individuellen Begleitprozess weitere Fachdienste bzw. Institutionen einbezogen werden. Im Bezirk Neukölln sind dies insbesondere:

**Regionaler Sozialpädagogischer Dienst (RSD) des Jugendamtes:** Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RSD sind Ansprechpersonen vor Ort für junge Menschen und deren Erziehungsberechtigte bei vielfältigen Fragen sowie Notlagen und Krisen, die in Familien auftreten können. Die Schwerpunkte der Arbeit bilden die Beratung, die Information und die Vermittlung von Hilfsangeboten, die Krisenhilfe und der Kinderschutz. Am besten gelingt die Vermittlung der jungen Menschen zu den Angeboten des RSD, wenn eine gezielte Überleitung an und ggf. Begleitung durch Lehrkräfte oder der Fachkräfte der Schulsozialarbeit erfolgt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RSD stehen den Schulen u. a. für (anonyme) Fallberatungen und die Mitwirkung bei Schulhilfekonferenzen zur Verfügung.

**Schulpsychologie:** Die schulpsychologische Beratung ist ein Fachbereich des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (SIBUZ). Hier steht allen Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und dem schulischen Personal ein Team aus Fachkräften der Psychologie und Pädagogik zur Verfügung. Die Beratung und Unterstützung im Rahmen von Schuldistanz erfolgt freiwillig, neutral und vertraulich. Ziel ist es, auf Grundlage einer Ursachenanalyse (z. B. Fallberatungen in schulinternen Beratungsteams, Exploration, Diagnostik der primären und sekundären Leistungsvoraussetzungen oder der psychosozialen Entwicklung sowie schulischer und familiärer Unterstützungsfaktoren) dysfunktionaler Verhaltensweisen zu mildern, Ressourcen zu stärken und ggf. zusätzliche Maßnahmen einzuleiten.

**Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)** ist in den Bereichen Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitshilfe, sowie Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen tätig. In Bezug auf Schuldistanz kann u. a. eine Beratung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler sowie die Kontaktaufnahme zu niedergelassenen Ärzten mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten stattfinden. Bei Kenntnis des Falles kann eine Empfehlung zu weiteren Maßnahmen sowie Beratungs- und Hilfsangeboten gegeben werden. Auf Antrag der Schule (Formblatt Schul 103) führt der KJGD eine schulärztliche Untersuchung durch.

Der **Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KjpD)** und die **Erziehungs- und Familienberatung (EFB)** arbeiten in Neukölln an zwei Standorten in gemischten Teams zusammen. Hierher können sich Erziehungsberechtigte, Jugendliche, Kinder und alle Personen, die direkt oder indirekt mit jungen Menschen zu tun haben, mit Fragen zur seelischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sowie mit Erziehungsschwierigkeiten und familiären Problemen wenden. Das Angebot umfasst Einzelberatung, Elternpaar- und Familiengespräche, Psychotherapie sowie kinder- und jugendpsychiatrische Untersuchungen und Beteiligung an der Hilfeplanung des Jugendamtes. Stärker präventiv ausgerichtet sind mögliche Gruppenangebote an Schulen und die Beteiligung an Informationsveranstaltungen (u. a. Elternabende).

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Institutionen bzw. beteiligten Fachkräften gelingt am besten durch die Einbindung der Erziehungsberechtigten und die Entbindung von der Schweigepflicht durch die Erziehungsberechtigten (für jeden Fachdienst einzeln). **Alle beteiligten Fachkräfte sollten daher frühzeitig auf eine Schweigepflichtentbindung hinwirken.**

Schule muss bei Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung (KWG) tätig werden: „Werden der Schule gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so geht die Schule im Rahmen ihres Auftrags den Anhaltspunkten nach. Hält sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so hat sie das Jugendamt unverzüglich zu informieren.“ (§ 5a SchulG). Schuldistanz ist ein Anhaltspunkt, jedoch alleine noch keine KWG. Je jünger das Kind und je ausgeprägter die Schuldistanz, desto früher sollte aber eine mögliche KWG in Verbindung mit anderen Anhaltspunkten in Betracht gezogen werden. Neben genaue Beobachtungen und einem frühzeitigen schulinternen Austausch unter Einbindung der Schulsozialarbeit ist eine lückenlose Dokumentation bei der Fallarbeit notwendig (z. B. mittels Dokumentationsbogen II.04 im SD-Ordner).

§ 8a SGB VIII weist dem Jugendamt im Falle einer KWG einen Schutzauftrag zu und damit die Verantwortlichkeit, diese abzuwenden. Die Meldung durch die Schule an den RSD des Jugendamtes zu einer möglichen KWG sollte ausschließlich per Fax anhand des im Bezirk einheitlichen Mitteilungsbogen erfolgen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RSD entscheiden, ob und welche Hilfen bereit gestellt werden und ob ein Kind aufgrund einer akuten Gefährdungslage kurzfristig in Obhut genommen werden muss. Wenn die Eltern angebotene Hilfe nicht annehmen wollen oder können, obwohl das Wohl des Kindes gefährdet ist, ist ein familiengerichtliches Verfahren durch das Jugendamt einzuleiten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RSD stehen Schulen für eine anonyme Fallberatung immer zur Verfügung. Für eine nicht anonyme Fallberatung braucht es immer eine Schweigepflichtentbindung durch die Erziehungsberechtigten. Schulen haben darüber hinaus die Möglichkeit einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz kostenfrei in Anspruch zu nehmen. In Berlin ist unter anderem das Kinderschutz-Zentrum beauftragt, diesen Beratungsanspruch sicherzustellen ([www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/fachberatungen.php](http://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/fachberatungen.php)).

Für grundsätzliche Fragen zu dem Verfahren bei KWG steht den Neuköllner Schulen die benannte Ansprechperson des RSD zur Verfügung. Der berlineinheitliche Mitteilungsbogen sowie weitere Hinweise zum Umgang mit Verdachtsfällen der KWG stehen unter [www.neukoelln-jugend.de/rahmenkonzeption](http://www.neukoelln-jugend.de/rahmenkonzeption).

Die Zuführung einer Schülerin/eines Schülers mit polizeilicher Unterstützung zur Schule bzw. einer ärztlichen Untersuchung (gemäß § 45 SchulG) durch den KJGD sollte ab SD-Stufe III als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden. Die Zuführung kann auf Antrag des Schulamtes durchgeführt werden. Rechtlich ist dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Zuvor muss ein pädagogischer Begleitprozess mit Beratungs- und Unterstützungsangeboten stattgefunden haben, schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen und ein Ordnungswidrigkeitsverfahren inkl. Mahnverfahren abgeschlossen sein. Eine polizeiliche Zuführung ist auszuschließen, wenn schwerwiegende psychische Nebenwirkungen bei der Schüler/dem Schüler zu erwarten sind (z. B. bei Schulangst).

Für grundsätzliche Fragen zur polizeilichen Zuführung steht die/der Präventionsbeauftragte zur Verfügung.

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes ...gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr notwendig sind.“ (§ 1666 abs. 1 BGB). Die Anrufung des Familiengerichtes (FG) kann durch einzelne Personen oder Institutionen erfolgen, woraufhin das FG von Amts wegen ein entsprechendes Verfahren einleitet. Verfahrensbeteiligte sind immer die Eltern, das zuständige Jugendamt und das Kind bzw. der/die Jugendliche (ggf. unterstützt durch einen Verfahrensbeistand). Weitere Personen (z. B. Klassenlehrerin/Klassenlehrer, Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter) können ergänzend vom Gericht eingeladen und zur Sache gehört werden. Grundsätzlich ist anzustreben, dass in der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt bereits abgestimmte Interventionen erfolgten und auf dieser Grundlage das Jugendamt das FG anruft. Kann aber keine gemeinsame Sichtweise zwischen Schule und Jugendamt erzielt werden, kann sich die Schule auch selbst an das FG wenden (Vordruck 11.11 im SD Ordner). Bei Anrufung des FG ist eine Dokumentation (z. B. durch Dokumentationsbogen 11.4i m SD-Ordner) aller bisherigen Interventionen hilfreich.

Die Zuständigkeit des FG richtet sich nach dem Wohnort des Kindes. Zuständigkeiten der Berliner FG nach Bezirk und Kontaktdaten unter [www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-tempelhof-kreuzberg/das-gericht/zustaendigkeiten/familiengericht/artikel.386502.php](http://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-tempelhof-kreuzberg/das-gericht/zustaendigkeiten/familiengericht/artikel.386502.php)